

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 und § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

2. Mai 97

Nordenham, den

Bürgermeister



Stadtdirektor

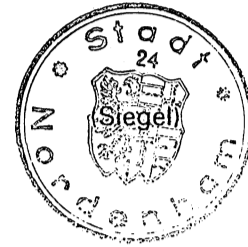
Verfahrensvermerke

Änderungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.01.1995 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.08.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Mai 97

Nordenham, den



Stadtdirektor

Planunterlage

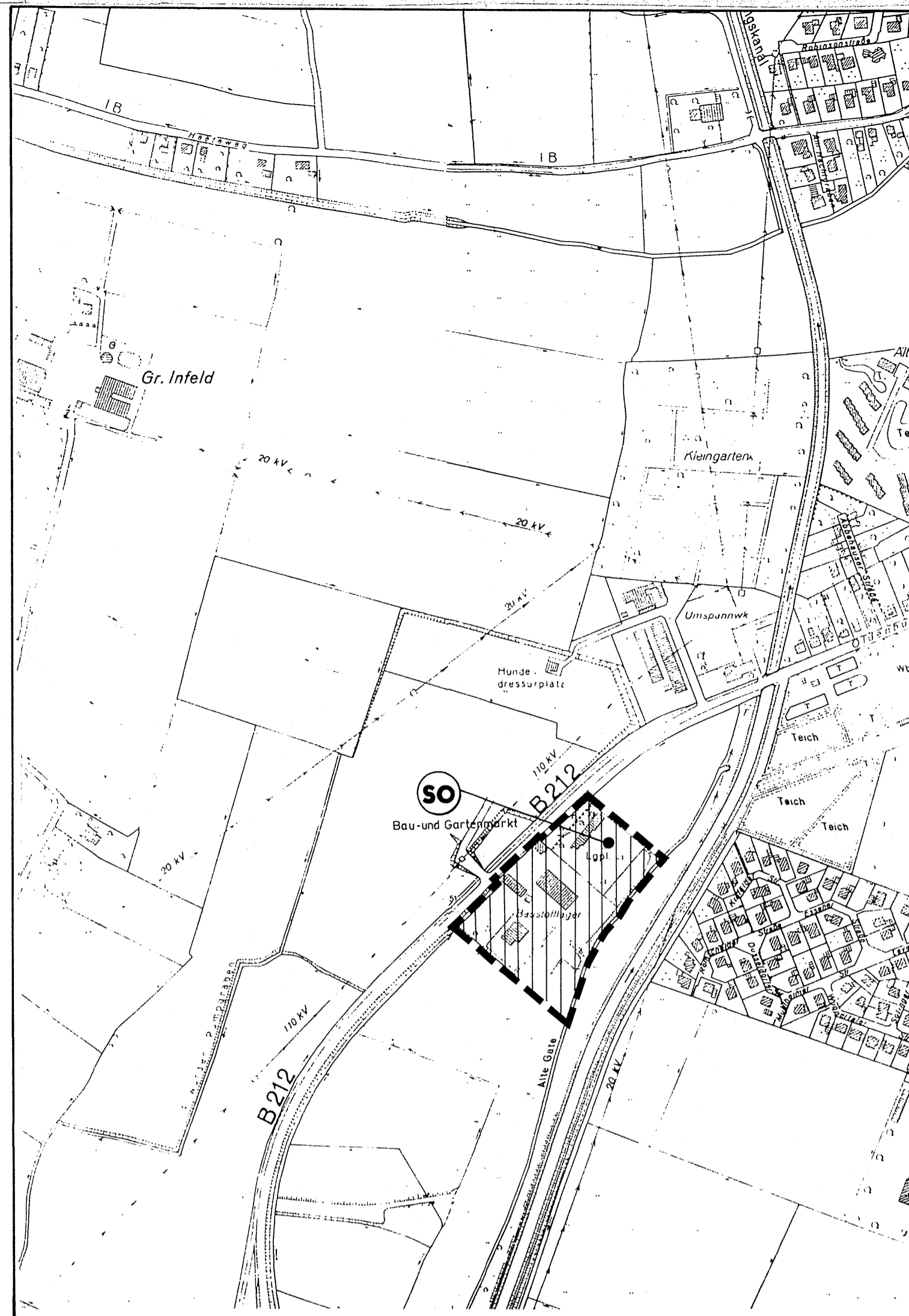
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr.: 2516 / 5
Blattname: Nordenham
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Brake, Ausgabejahr: 1988
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt Brake am 05.05.1992
Aktenzeichen:

Brake, den

(Siegel)

Katasteramt Brake

Unterschrift



Planzeichenerklärung



Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Bau- und Gartenmarkt



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Eintragung

- 1. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78).
3. Sollten bei Erdarbeiten Handkampfmittel (Granaten, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover zu benachrichtigen.
4. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
5. Vorhandene offene Gewässer und Gräben müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Jegliche Veränderungen in und an den Gewässern, wie z. B. Verrohrungen, Uferbefestigungen, Vertiefungen, Verbreiterungen und Verfüllungen sind nicht zulässig. Sie bedürfen als begründete Ausnahme einer Genehmigung der unteren Wasserbehörde.
6. Zur Aufreinerung und Unterhaltung der Gräben und Grenzgräben sind nach dem Niedersächsischen Wassergesetz die Grundstückseigentümer verpflichtet. Die Aufreinerung hat regelmäßig zu erfolgen.

Hinweis

- 1. Dieser 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), zugrunde.

Maßstab 1 : 5.000

Planverfasser

Der Entwurf der F-Planänderung wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

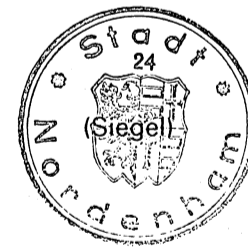
Oldenburg, den

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.05.1996 den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Erläuterungsberichtes haben vom 19.08.96 bis 20.09.96 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nordenham, den 2. Mai 97



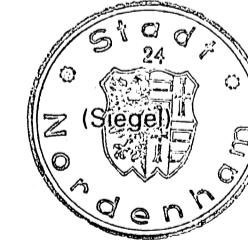
Stadtdirektor

Feststellungsbeschuß

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 19.12.1996 beschlossen.

Nordenham, den 2. Mai 97

Bürgermeister



Stadtdirektor

Genehmigung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az. 201/206/11-2/Mol-6/97/16) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Oldenburg, den 4.9.97



Unterschrift

Aufsichtsbehörde:

Bezirksregierung Weser-Ems

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Stadt Nordenham ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Nordenham, den

(Siegel)

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch am 07. Nov. 97 im Amtsblatt Nr. 45 für den Regierungsbezirk Weser-Ems am 07. Nov. 97 bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 07. Nov. 97 wirksam geworden.

Nordenham, den 18. Nov. 97

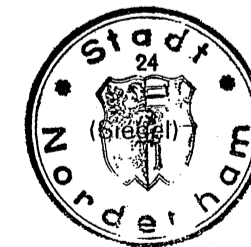


Stadtdirektor

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den 09. Feb. 99



Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den

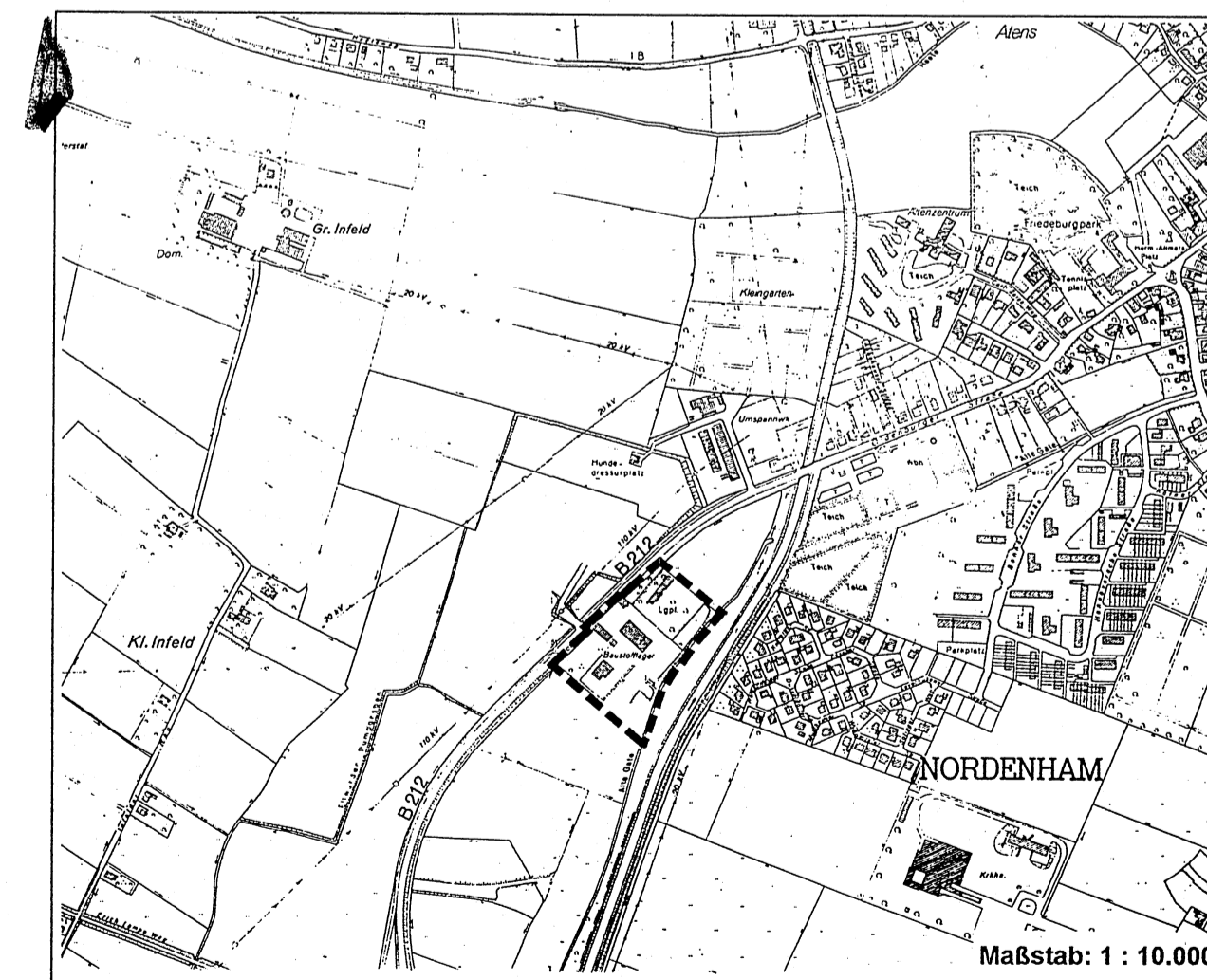
(Siegel)

Stadtdirektor

Stadt Nordenham

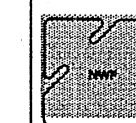
16. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Urschrift -



Maßstab: 1 : 10.000

Nov. 1996



NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73